

Das Gesetz betreffend die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände. ¹⁾

(Von der Staatsversammlung angenommen am 12. Nov. 1925. — Im „Riigi Teataja“ publiziert am 27. Nov. 1925 № 183/184 ²⁾).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bürger der Republik Eesti haben das Recht, sich zu religiösen Gemeinschaften und Verbänden zusammenzuschliessen.

Der Staat seinerseits unterstützt oder privilegiert keine einzige Gemeinschaft resp. keinen Verband.

§ 2. Eine religiöse Gemeinschaft ist eine Vereinigung von Anhängern ein und desselben Glaubensbekenntnisses, deren Zweck es ist, für die Erfüllung der religiösen, moralischen, Wohltätigkeits-, Bildungs- und pädagogischen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen.

Unter einem Verband wird ein Zusammenschluss zweier oder mehr Gemeinschaften von Anhängern ein und desselben Glaubensbekenntnisses verstanden.

§ 3. Über die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft und den Austritt aus einer solchen entscheidet jedermann selbst. Hinsichtlich der Kinder entscheiden bis zu deren 16. Lebensjahr die Eltern, Vormünder oder Pfleger.

§ 4. Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in einer religiösen Gemeinschaft resp. einem Verbandsbesitz die bürgerlich volljährigen Mitglieder der Gemeinschaft.

§ 5. Für ihren Unterhalt haben die Gemeinschaften das Recht, in der im Statut vorgesehenen Ordnung Zahlungen für die religiösen Handlungen festzusetzen, Mitgliedsbeiträge zu erheben und Spenden entgegenzunehmen.

1) Die Übersetzung dieses Gesetzes ist freundlichst von der Schriftleitung des „Revaler Boten“ zur Verfügung gestellt worden. Einzelne Änderungen stammen vom Verfasser.

2) „Riigi Teataja“ = Staatsanzeiger.

§ 6. Das Recht, Immobilien und bewegliches Vermögen zu erwerben, zu verpfänden und zu veräussern, Kapitalien zu gründen, Verträge abzuschliessen, Verpflichtungen zu übernehmen sowie vor Gericht als Kläger resp. Beklagter aufzutreten, steht nur den in der Ordnung des Kapitels II registrierten Gemeinschaften und Verbänden zu.

§ 7. Die religiösen Gemeinschaften und Verbände haben das Recht, an den von ihnen hierfür bestimmten Orten öffentliche religiöse und Betversammlungen abzuhalten und religiöse Handlungen zu vollziehen, unter Beobachtung der im Versammlungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 8. Alle religiösen Gemeinschaften und Verbände müssen ihre Statuten haben.

§ 9. Die Vorstandsglieder und Geistlichen der religiösen Gemeinschaften und Verbände müssen Bürger der Republik Eesti sein.

Ausnahmen von dieser Regel kann die Regierung auf Antrag des Ministers des Innern gestatten.

§ 10. Die Vorstände der religiösen Gemeinschaften und Verbände müssen ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Eesti haben.

Gemeinschaften und Verbände, die eine ausserhalb des Staates befindliche höhere geistliche Obrigkeit des entsprechenden Glaubensbekenntnisses anerkennen, können nur mit Erlaubnis der Regierung funktionieren.

§ 11. Religiöse Gemeinschaften und Verbände, die nicht in der im Kapitel II dieses Gesetzes vorgesehenen Ordnung registriert werden, sind verpflichtet, im Laufe von zwei Wochen, vom Tage der Begründung der Gemeinschaft oder des Verbandes an gerechnet, ihre Statuten wie auch Verzeichnisse ihrer Vorstandsglieder dem Ministerium des Innern einzureichen, worüber ihnen eine kostenlose Quittung ausgestellt wird.

Im eingereichten Statut müssen angegeben sein:

- a) Name und Zweck der religiösen Gemeinschaft resp. des Verbandes;
- b) die Grundlage der Lehre und eine Beschreibung der obligatorischen religiösen Handlungen;
- c) der Bestand, der Sitz und die Dauer der Vollmachten des Vorstandes;
- d) die Einnahmequellen, und

e) der Modus und die Bedingungen der Aufnahme, des Austritts und des Ausschlusses von Mitgliedern.

§ 12. Der Minister des Innern hat das Recht, religiöse Gemeinschaften und Verbände zu schliessen, wenn deren Tätigkeit einen gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstossenden Charakter annimmt.

II. Der Registrierungsmodus.

§ 13. Die religiösen Gemeinschaften und Verbände registriert das Ministerium des Innern. Vertreter der Registrierungs-gesuche und Statuten sind bei der Begründung von Gemeinschaften deren rechts- und handlungsfähige Gründer, der Zahl nach nicht weniger als drei, und bei der Begründung von Verbänden — die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinschaften.

§ 14. Auf dem Registrierungs-gesuch müssen die Unterschriften der Vertreter in der gesetzlichen Ordnung beglaubigt sein. Dem Gesuch werden zwei von den Vertretern des Registrierungs-gesuchs unterschriebene Exemplare des Statuts der religiösen Gemeinschaft resp. des Verbandes beigefügt.

Dem Registrierungs-gesuch eines Verbandes ist ausserdem eine Liste der Gemeinschaften und Verbände beizufügen, die Glieder des der Registrierung unterliegenden Verbandes sind. Die Liste muss von den Vertretern derselben unterschrieben sein.

Beim Eintritt einer neuen Gemeinschaft in den Verband stellt das Registrierungs-gesuch der Vorstand des Verbandes vor, wobei er das Statut der Gemeinschaft mit den Unterschriften von deren Vertretern beifügt.

§ 15. In jedem Statut müssen angegeben sein:

- a) Name und Zweck der religiösen Gemeinschaft resp. des Verbandes;
- b) die Grundlage der Lehre und eine Beschreibung der obligatorischen religiösen Handlungen der Gemeinschaft resp. des Verbandes;
- c) der Bestand, der Kompetenzbereich und der Sitz sowie der Modus der Wahl der Glieder und die Dauer der Vollmachten des Vorstandes;
- d) der Bestand, der Modus der Wahl der Glieder und die Dauer der Vollmachten der Revisionskommission;
- e) falls die Gemeinschaft resp. der Verband noch andere Organe besitzt oder sie ins Leben zu rufen beabsichtigt, dann —

- deren Namen mit Angabe dessen, welche Angelegenheiten zu ihren Kompetenzen gehören, ebenso des Modus der Wahl der Glieder und der Dauer der Vollmachten dieser Organe ;
- f) der Modus der Einberufung von Generalversammlungen und der Fassung von Beschlüssen auf ihnen, wie auch die Bedingungen, unter denen die Generalversammlung beschlussfähig ist ;
 - g) der Modus und die Bedingungen der Aufnahme, des Austritts und des Ausschlusses von Mitgliedern ;
 - h) die Einnahmequellen, und
 - i) der Modus der Liquidierung.

Ausser den angeführten Angaben können im Statut auch noch verschiedene andere Bestimmungen enthalten sein.

§ 16. Im Laufe eines Monats nach dem Einlaufen des Registrierungsgesuches muss das Ministerium des Innern die religiöse Gemeinschaft resp. den Verband in das Register eintragen oder, im Falle der Ablehnung des Registrierungsgesuches, hiervon die Vertreter des Gesuches benachrichtigen.

§ 17. Die Registrierung der religiösen Gemeinschaft resp. des Verbandes wird im „Staatsanzeiger“ publiziert und zugleich wird den Vertretern des Gesuches ein Exemplar des Statuts mit einem Vermerk über die Registrierung zurückgesandt.

§ 18. Das Ministerium des Innern kann ein Registrierungsgesuch ablehnen, wenn das Statut nicht den geltenden Gesetzen entspricht oder wenn die Lehre oder die religiösen Handlungen der religiösen Gemeinschaft oder des Verbandes in Widerspruch zu den Kriminalgesetzen stehen.

§ 19. In der Benachrichtigung über die Ablehnung des Registrierungsgesuchs wird genau angegeben, welchen Anforderungen des Gesetzes das Statut nicht entspricht und in welcher Hinsicht es ihnen widerspricht, oder was in der Lehre oder in den religiösen Handlungen der religiösen Gemeinschaft oder des Verbandes zu den Kriminalgesetzen in Widerspruch steht.

§ 20. Im Falle der Ablehnung eines Registrierungsgesuches kann im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage des Empfangs der im § 16 bezeichneten Benachrichtigung an, in der Ordnung des administrativen Gerichtsverfahrens beim Staatsgericht geklagt werden.

§ 21. Die Registrierung von Änderungen oder Ergänzungen der Statuten der religiösen Gemeinschaften und Verbände erfolgt in derselben Ordnung, wie die Registrierung der Statuten.

III. Die bestehenden religiösen Gemeinschaften (Gemeinden) und deren Verbände (Kirchen).

§ 22. Die bestehenden religiösen Gemeinschaften (Gemeinden) und deren Verbände (Kirchen) registrieren sich in Gestalt der bisherigen Einheiten im Laufe von sechs Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, in der im Kapitel II vorgesehenen Ordnung.

Religiöse Gemeinschaften und Verbände, die zum vorgesehenen Termin kein Registrierungsgesuch eingereicht haben oder deren Registrierungsgesuch vom Ministerium des Innern abgelehnt worden ist, verlieren die auf Grund der bisher gültig gewesenen Gesetze erworbenen Rechte einer juristischen Person und sind verpflichtet, ihre Tätigkeit zu liquidieren.

Der Minister des Innern hat das Recht, in einzelnen Fällen, bei ins Gewicht fallenden Gründen, die im ersten Absatz dieses § bezeichnete Frist um sechs Monate zu verlängern.

Bis zur Registrierung in der bezeichneten Ordnung funktionieren — resp. liquidieren im Fall ihrer Nichtregistrierung zum Termin — die bestehenden religiösen Gemeinschaften und Verbände auf Grund der vor der Publizierung dieses Gesetzes geltenden Gesetze und Statuten.

§ 23. In den Friedensplena in der vom Gesetz betr. die Registrierung von Gesellschaften, Vereinen und deren Verbänden (St.-Anz. Nr. 18 v. J. 1919) vorgesehenen Ordnung registrierte religiöse Gemeinschaften und Verbände sind verpflichtet, im Laufe von zwei Monaten, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, dem Ministerium des Innern eine Kopie des vom Plenum registrierten Statuts vorzustellen.

Wenn das vorgestellte Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, so benachrichtigt das Ministerium des Innern hiervon die Gemeinschaft resp. den Verband, der das Statut vorgestellt hat, und diese resp. dieser hat in einem solchen Fall das Recht, das Statut im Laufe von sechs Monaten in der Ordnung des § 21 zu erneuern.

§ 24. Die Statuten der bestehenden Verbände von religiösen Gemeinschaften (der Kirchen) werden zusammen mit den Statuten der zum betreffenden Verbände gehörenden religiösen Gemeinschaften (der Gemeinden) seitens der Zentralverwaltungen dieser Verbände zur Registrierung vorgestellt. Die zur Registrierung vorgestellten Statuten der religiösen Gemeinschaften (der

Gemeinden) müssen mit den Unterschriften der Vertreter der Gemeinschaften versehen sein.

Wenn die Zentralverwaltung des Verbandes aus irgendeinem Grunde das Statut einer zum Verbandsangehörigen Gemeinschaft nicht dem Ministerium des Innern zur Registrierung vorstellt, so hat die Gemeinschaft das Recht, unter Verbleiben im Verbandsangehörigen sich im Laufe eines Monats nach Ablauf der im § 22 vorgesehenen sechsmonatigen Frist an das Ministerium des Innern mit einem Registrierungs-gesuch zu wenden. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern in der Ordnung des § 20 Klage zu erheben, haben sowohl die Gemeinschaft wie die Zentralverwaltung des Verbandes das Recht.

Die selbständig funktionierenden religiösen Gemeinschaften, wie die römisch-katholischen, die russischen altgläubigen und die mosaischen Gemeinden, die sich auf dem Territorium der Republik Eesti auf Grund des bisher gültig gewesenen Gesetzes nicht zu religiösen Verbänden zusammengeschlossen haben, stellen ihre Statuten zur Registrierung mit den Unterschriften ihrer Leitung resp. ihres Vorstandes vor.

§ 25. Die bisher im Besitz oder in der Verwaltung einer religiösen Gemeinschaft oder eines Verbandes befindlich gewesenen Vermögen verbleiben weiter entsprechend im Besitz oder in der Verwaltung dieser religiösen Gemeinschaft oder des Verbandes.

Wenn mehrere religiöse Gemeinschaften gemeinsam ein Immobil oder bewegliches Vermögen genutzt haben, so verbleiben diese Vermögen ihnen auch hinfort zu gemeinsamer Nutzung.

Im Falle, dass eine zu einem Verbandsangehörigen religiöse Gemeinschaft auf Grund dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Person verliert oder dass sie in der Ordnung des § 22 ihre Tätigkeit liquidieren muss, geht ihr Vermögen an den Verband über.

Das Vermögen der in den im § 24 vorgesehenen Fällen selbständig registrierten Gemeinden verbleibt der selbständig registrierten Gemeinde, wobei sie jedoch nur mit Genehmigung der Regierung das Recht hat, ihre Immobilien oder ihr historischen oder Kunstwert besitzendes bewegliches Vermögen zu veräußern, zu verpfänden, zu tauschen oder auf mehr als sechs Jahre in Pacht zu vergeben.

Jede religiöse Gemeinschaft hat das Recht, aus dem Verbandsangehörigen auszutreten, wenn ein diesbezüglicher Beschluss auf einer

Generalversammlung der Gemeinschaft mit $\frac{2}{3}$ Majorität gefasst worden ist. Eine in der gesetzlichen Ordnung bestätigte Kopie des betreffenden Protokolls wird dem Vorstande des Verbandes und dem Ministerium des Innern übersandt, welches letzteres die ausgetretene Gemeinschaft in der im Kap. II dieses Gesetzes vorgesehenen Ordnung als selbständige Einheit registriert. Die ausgetretene Gemeinde verliert ihr Vermögen nicht anlässlich ihres Austritts.

§ 26. Jeder Verband und jede zu einem Verbandsangehörige religiöse Gemeinschaft hat nur mit Genehmigung der Regierung das Recht, ihre Immobilien und ihr historisches oder Kunstwert besitzendes bewegliches Vermögen zu veräußern, zu verpfänden, zu tauschen oder auf mehr als sechs Jahre in Pacht zu vergeben.

§ 27. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder der zu einem religiösen Verbandsangehörigen Gemeinschaften oder die Zahl der Mitglieder einer nicht zu einem Verbandsangehörigen religiösen Gemeinschaft unter 500, oder die Zahl der Mitglieder einer nicht zu einem Verbandsangehörigen Gemeinschaft unter diejenige Zahl, welche die Gemeinschaft zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufzuweisen hatte, sinkt, so geht ihr Vermögen in staatliche Administration über, welche darin besteht, dass das Ministerium des Innern das Recht hat, die Art der Nutzung des Vermögens zu bestimmen, und darin, dass ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern der religiöse Verband resp. die Gemeinschaft ihr Vermögen nicht veräußern, verpfänden, tauschen oder verpachten kann.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 28. Im Fall der Liquidierung eines religiösen Verbandes oder einer nicht zu einem Verbandsangehörigen religiösen Gemeinschaft erbt deren Vermögen der Staat mit der Bedingung, dass es für Bildungs- oder Wohltätigkeitszwecke bestimmt wird, wobei auch der Beschluss der Liquidierungsversammlung des religiösen Verbandes oder der Gemeinschaft in Berücksichtigung gezogen wird.

§ 29. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1926.

§ 30. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten ausser Kraft: Ustavý duchovnych del — Svod Zakonov Band XI Teil I mit allen Ergänzungen und Beilagen, der Namentliche Ukas vom

17. Oktober 1906 betr. die Bildung und Tätigkeit von altgläubigen und Sektierer-Gemeinschaften, Teil I und II (publiziert in der Gesetzessammlung vom J. 1906, Artikel 1728); ferner die von der Temporären Regierung erlassenen Gesetze und Verfügungen: vom 18. Febr. 1919 in Sachen der ev.-lutherischen Konsistorien („Riigi Teataja“ Nr. 12 vom J. 1919), vom 15. April 1919 betr. die temporäre Organisation der Selbstverwaltung der ev.-lutherischen Gemeinden („Riigi Teataja“ Nr. 28/29 vom J. 1919) und vom 19. April 1919 betr. die temporäre Organisation der Verwaltung der griechisch-katholischen (orthodoxen) Kirche und die Selbstverwaltung ihrer Gemeinden („Riigi Teataja“ Nr. 28/29 vom J. 1919), und alle sonstigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, die zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.
